

M/SH/44/ME 1 von 5

## Amt der Tiroler Landesregierung

Präs. Abt. II - 318/64

A-6010 Innsbruck, am 13. Februar 1984

Tel.: 052 22/28701, Durchwahl Klappe 151

Sachbearbeiter: Dr. Schwamberger

An das  
 Bundesministerium für  
 Inneres  
 Herrengasse 7  
 1014 Wien

Bitte in der Antwort die  
 Geschäftszahl dieses  
 Schreibens anführen.

Betreff GESETZENTWURF	
ZL	3 GE/19 84
Datum:	6. MRZ. 1984
Verteilt:	1984-03-07, <i>Frances</i>

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Nationalrats-Wahlordnung 1971 geändert wird; Einführung von Bestimmungen über besondere Wahlkommissionen; Stellungnahme

*Dr. Agywanger*

Zu Zahl: 5.100/112-IV/6/84 vom 17. Jänner 1984

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Nationalrats-Wahlordnung 1971 geändert wird, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Maßnahmen des Gesetzgebers, durch die die Ausübung des Wahlrechtes bei der Wahl von allgemeinen Vertretungskörpern erleichtert wird, sind grundsätzlich zu begrüßen. Am umfassendsten und wirksamsten könnte die Ausübung des Wahlrechtes durch Einführung der Briefwahl erleichtert werden. Es wird daher diesem Weg bei weitem der Vorzug gegeben. Solange dieser Weg nicht gangbar ist, sind auch weniger weitgehende Verbesserungen wünschenswert.
2. Allgemein ist zu bemerken, daß die Bestimmungen des Entwurfes im Verhältnis zum Inhalt der Regelung ziemlich

. / .

- 2 -

umfangreich sind. Eine knappere und präzisere Fassung wäre wünschenswert. Auf die §§ 6, 8 und 43 a des Vorarlberger Landeswahlgesetzes wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

3. Zu den einzelnen Bestimmungen wird folgendes bemerkt:

Zu Art. I:

Zu Z. 1:

In den Erläuterungen wird ausgesagt, daß der neue Abs. 2 des § 41 die Vorschriften über die generelle Einführung der Institution der besonderen Wahlkommission enthalte. Dies ist jedoch unzutreffend. Im Abs. 2 des § 41 wird nämlich der Anspruch auf die Ausstellung einer Wahlkarte geregelt. Vorschriften über die generelle Einführung der Institution der besonderen Wahlbehörden sind in dieser Bestimmung nicht enthalten. Die rechtliche Grundlage dieser Institution ist vielmehr im § 74 a des im Entwurf vorliegenden Gesetzes zu sehen. Vom Standpunkt der Systematik des Gesetzes aus wäre es freilich richtig, die "besonderen Wahlbehörden" im 2. Abschnitt der Nationalrats-Wahlordnung 1971, der von den Wahlbehörden handelt, zu regeln. Dies könnte entweder durch die Einfügung eines neuen Paragraphen geschehen oder durch die Anfügung weiterer Absätze im § 7 oder im § 8. Die Institution der besonderen Wahlbehörden wäre dann im selben Abschnitt geregelt wie alle anderen Wahlbehörden.

Eine der Voraussetzungen für die Ausstellung einer Wahlkarte nach Abs. 2 ist, daß für die bettlägerige Person die Möglichkeit der Stimmabgabe vor einer besonderer Wahlbehörde gegeben ist. Die Gemeinde hat daher mit der Ausstellung der Wahlkarte zu warten, bis feststeht, ob die

- 3 -

Gemeindewahlbehörde überhaupt eine besondere Wahlbehörde einrichtet. Demgegenüber ist im § 74 a Abs. 1 bestimmt, daß die Gemeindewahlbehörde besondere Wahlbehörden einrichten kann, um den Personen, die auf Grund eines Antrages gemäß § 41 Abs. 2 eine Wahlkarte besitzen, die Ausübung des Wahlrechtes zu erleichtern. Das führt aber zum Ergebnis, daß einerseits die Einrichtung der besonderen Wahlbehörde davon abhängt, daß Personen nach § 41 Abs. 2 eine Wahlkarte besitzen, andererseits die Wahlkarte jedoch nur ausgestellt werden darf, wenn eine besondere Wahlbehörde überhaupt eingerichtet wird.

§ 41 Abs. 2 und § 74 a Abs. 1 des vorliegenden Entwurfes scheinen sich somit zu widersprechen. Es wird daher ange regt, entweder die beiden Bestimmungen aufeinander abzustimmen oder die Einrichtung der besonderen Wahlkommission zwingend vorzusehen. Es darf auch nicht übersehen werden, daß Kriterien für die Einrichtung der besonderen Wahlbehörden nicht vorhanden sind. Es steht somit im freien Ermessen der Gemeindewahlbehörde, eine besondere Wahlkommission einzurichten oder nicht, unabhängig davon, ob ein Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte nach § 41 Abs. 2 vorliegt oder wieviele solcher Anträge eingebracht wurden.

Weiters erhebt sich die Frage, welche anderen Gründe als Krankheit und Alter die Bettlägerigkeit begründen können. Da nach § 42 Abs. 1 eine ärztliche Bestätigung beizubringen ist, können es wohl nur medizinische Gründe sein. Wenn es aber medizinische Gründe sind, so dürfte mit den Gründen des Alters und der Krankheit das Auslangen gefunden werden.

- 4 -

Zu Z. 2:

Im Sinne des zu Z. 1 Gesagten muß man wohl davon ausgehen, daß nur medizinische Gründe die Inanspruchnahme der besonderen Wahlbehörde rechtfertigen.

Zu Z. 9:

Hinsichtlich der Einrichtung der besonderen Wahlbehörden wird auf die Ausführungen zu Z. 1 verwiesen.

In der Überschrift zu § 74 a sollte es statt "Ausübung der Wahl" besser "Ausübung des Wahlrechtes" heißen.

Zu Art. II:

In Hinblick auf das Gebot des Art. 95 Abs. 2 B-VG, wonach die Landtagswahlordnungen die Bedingungen des aktiven und passiven Wahlrechtes nicht enger ziehen dürfen als die Wahlordnung zum Nationalrat, ist es unerlässlich, für die Anpassung der Landtagswahlordnungen an die im Entwurf vorliegenden Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung eine ausreichende Frist vorzusehen. In Tirol finden im Jahre 1984 Landtagswahlen statt. Bis zu dieser Wahl ist es nicht mehr möglich, die Landtagswahlordnung im Sinne des im Entwurf vorliegenden Gesetzes zu ändern. Es wird daher gebeten, bei der Festsetzung des Wirksamkeitsbeginnes der Novelle zur Nationalrats-Wahlordnung 1971 darauf Bedacht zu nehmen und dafür zu sorgen, daß eine ausreichende Frist für die Anpassung der Landtagswahlordnungen zur Verfügung steht.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen  
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien  
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien  
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen  
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

*Stürtz*